



ÖSTERREICHISCHER FAMILIENBUND

Überparteiliche und überkonfessionelle Organisation österreichischer Familien

Generalsekretariat
1070 Wien, Mariahilfer Straße 24, Telefon (0 222) 93 82 19

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 WIEN

Mitglied der
Internationalen Union
der Familienorganisationen
(IUFO) in Paris

Wien, den 12.10.87

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren!

GESETZENTWURF
67-GE/987
Datum: 14. OKT. 1987
Verteilt: 14. 10. 1987 <i>Hick</i>

Dr. Hawac

Anbei erlaube ich mir eine Stellungnahme des Österreichischen Familienbundes zu den beabsichtigten Änderungen beim Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Pitzinger
Peter Pitzinger
Bundesgeschäftsführer



Beilage: 25 Ausfertigungen der o.ä. Stellungnahme

familie

Das Organ des Österreichischen Familienbundes, die österreichische Zeitschrift für Familienpolitik, erscheint viermal jährlich. Die Mitglieder des Österreichischen Familienbundes erhalten diese Zeitschrift kostenlos.

österreichischer Familienbund, 1070 Wien, Mariahilferstr. 24

STELLUNGNAHME
DES
ÖSTERREICHISCHEN FAMILIENBUNDES
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert werden soll.

1. ALLGEMEINES

Der österreichische Familienbund vermißt im vorliegenden Entwurf die Einführung der Mehrkinderstaffelung. Familien mit vielen Kindern leiden am meisten unter der Armut, das beweisen verschiedene Untersuchungen.

Es darf daher zu keinen weiteren Erhöhungen der Sachleistungen des Familienlastenausgleichsfonds kommen, sondern das Geld soll zweckbestimmt den Familien zugute kommen.

Der Familienbund fordert schon seit Jahren die ständige Aushöhlung des FLAFs zu stoppen und mit den Mitteln vor allem den Mehrkinderfamilien zusätzliche Hilfe zu geben.

Bei Fortsetzung dieser Politik der Aushöhlung ist ein völliger Zusammenbruch des FLAF zu befürchten!

2. BESONDERES

a) Zu § 2 Abs. 1 lit. b, d und e, und § 6 Abs. 2 lit. a bis c, und 30g Abs. 1: Auszahlung der Familienbeihilfe nur noch bis zum 25. Lebensjahr.

Die undifferenzierte Kürzung der Familienbeihilfe wird vom österreichischen Familienbund abgelehnt. Rein theoretisch kann in den meisten Studienrichtungen ein männlicher HTL-Maturant nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht vor dem 25. Lebensjahr mit dem Studium fertig werden. In der Praxis wird die Mindeststudiendauer noch meist überschritten, und nicht nur bei "Bummelstudenten". Der Wegfall der Familienbeihilfe würde 17.000 Studenten treffen. Für diese Studenten bedeutet diese Kürzung einen Einkommensverlust von 17.400,--öS und der Wegfall von zahlreichen finanziellen Vergünstigungen. Hauptgetroffen wären die sozial schwachen Familien!

b) Zu § 39c: öBB-Subventionierung.

Die Bezahlung von 75% des Regeltarif für Schülerfreifahrten auf der Schiene sind eindeutig zu hoch gegriffen. Der Familienlastenausgleichsfonds darf nicht zur Subventionierung der österreichischen Bundesbahnen verwendet werden.

c) Zu § 39 Abs. 3: Karenzurlaubsgeld.

Auch dieser Aufwand ist eine unnötige Erhöhung einer Fremdleistung und trägt mit Kosten in der Höhe von 800 Mill. öS wesentlich zur Aushöhlung des FLAFs bei.